



Landratsamt Greiz
Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport

**Objektspezifische Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach
§ 5 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der Fassung vom 30. August 2020
für die Sportanlage**

Name des Objektes

Bezeichnung: **Sporthalle Regelschule Greiz-Pohlitz**

Anschrift: **Pohlitzer Str. 85, 07973 Greiz**

In Ergänzung zu den Festlegungen des Rahmeninfektionsschutzkonzeptes (RISK) für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine in Sportstätten des Landkreises Greiz (siehe Homepage des Landkreises Greiz https://www.landkreisgreiz.de/fileadmin/user_upload/Rahmeninfektionsschutzkonzept3.pdf) gelten für die o. g. Sportanlage folgende objektspezifische Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln:

- Es bestehen keine Sonderregeln im Sinne des Infektionsschutzkonzeptes. Die Nutzung der Sporthalle ist ausschließlich auf die Sportflächen: 923 m² (bei gedeckten Sportanlagen unter Beachtung der Höchstzahl gleichzeitiger Nutzer), der Toilettenanlagen, Umkleiden und Duschen sowie des Kraftraumes beschränkt.
- Für die Sportanlage gelten folgende gesonderten Maßnahmen im Sinne der §§ 3-5 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO:

1. Zugang zu den Sportflächen

Der Zu- und Abgang zu den Sportflächen (2-Feldhalle) erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes (2 Meter) über den Haupteingang und die dafür ausgewiesenen Wege sowie bei Bedarf über die Umkleiden/Umkleideräume.

Bei Erfordernis oder bei Nichteinhalten des vorgenannten Mindestabstandes ist das Betreten der Sporthalle bzw. der Zu- und Abgang zu den Sportflächen sowie Umkleiden nur mit Mund-Nase-Bedeckung möglich.

Vor Betreten der Sportfläche bzw. Umkleiden hat die Anmeldung beim Hallenwart bzw. Hallenpersonal zu erfolgen, ebenso ist diesen das Verlassen zu melden.

Es sollen sich in der Sporthalle nicht mehr als eine Person pro 20m² nutzbarer Sportfläche aufhalten, sofern nicht durch besondere Schutzvorkehrungen, wie z. B. Trennwände, Masken etc. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen bestehen.

Diesbezüglich dürfen maximal 46 Personen die gesamte Hallenfläche für sportliche Zwecke nutzen. Die Nutzung der Halle 1 (linkes Feld) ist für maximal 20 Personen und die Nutzung der Halle 2 (rechtes Feld) ist für maximal 26 Personen zulässig.

Alle Alarm- und Seitenausgänge dürfen weder zum Betreten noch Verlassen der Sporthalle benutzt werden, sofern dies nicht der Evakuierung der Halle im Notfall dient.

2. Sanitäranlagen und Umkleiden

Die Toiletten in der Sporthalle sind nur einzeln zu betreten.

Für die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen wird die Einhaltung des Mindestabstandes als Grundlage dieser vorgeschrieben. Es haben sich maximal so viele Menschen aufzuhalten, bzw. die betreffenden Räume zu betreten, dass für jede Person rund 4 m² individuelle Bewegungsfläche zur Verfügung steht (z. B. durch Nutzung in Etappen).

Die Sporthalle verfügt über 4 Umkleiden mit Duschen mit unterschiedlichen Raumgrößen.

Die vorgenannten Umkleiden können gleichzeitig wie folgt genutzt werden:

Umkleide 1/1: 5 Personen

Umkleide 1/2: 6 Personen

Umkleide 2/1: 5 Personen

Umkleide 2/2: 6 Personen

Die Wasch-/Duschräume der Umkleiden können maximal von 3 Personen gleichzeitig genutzt werden, wobei das Duschen nur für 2 Personen gleichzeitig erlaubt ist.

Generell ist die Nutzung und Verweildauer auf ein Minimum zu beschränken.

3. Nutzung für Zuschauer

In der Sporthalle sind gegenwärtig keine Zuschauer zugelassen. Darunter zählen auch Begleitpersonen.

4. Nutzung des Krafraumes

In der Sporthalle befindet sich ein Krafraum, der gegenwärtig durch den Schul- und Vereinssport genutzt werden kann.

Für die Nutzung des Krafraumes wird die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern als Grundlage vorgeschrieben. Die gleichzeitige Nutzung ist auf maximal 4 Personen beschränkt. Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in diesem Bereich ist hierdurch nicht erforderlich.

Der Zu- und Abgang zum Krafraum erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstandes (2 Meter) über die Hallenfläche sowie Flur auf den dafür ausgewiesenen Wegen.

Bei Erfordernis und Nichteinhalten des vorgenannten Mindestabstandes ist dies nur mit Mund-Nase-Bedeckung möglich.

Beim Betreten des Krafraumes haben sich alle Nutzer in eine Anwesenheitsliste bzw. Anwesenheitsbuch einzutragen. Die Kontrolle zur Eintragung obliegt dem jeweiligen Verantwortlichen bzw. Beauftragten des Vereins.

Nach jeder Trainingseinheit sind die genutzten Geräte wieder an ihren dafür vorgesehenen Platz zu verbringen, und die Ordnung im Krafraum ist wieder herzustellen.

Bei der Nutzung von Sportgeräten mit Körperkontakt (Hantelbank, Kraftgeräte usw.) ist aus hygienischen Gründen ein Handtuch als Unterlage zu verwenden.

Nach der Nutzung erfolgt die Flächendesinfektion der genutzten Sportgeräte und Sitzmöglichkeiten eigenständig.

Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlage ist weiterhin das Vorliegen eines "vereins- und sportartspezifischen Infektionsschutzkonzeptes" zur Nutzung der kreiseigenen Sportstätten, welches dem Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport vorzulegen und bei Benutzung durch die verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen ist.